

# Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Landtagswahlkreise 5 – Waldeck-Frankenberg I und 6 - Waldeck-Frankenberg II - zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

**für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2006 (GVBl. I S. 110, ber. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2022 (GVBl. 2022, 330), den **8. Oktober 2023** zum Wahltag für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag bestimmt.

Ich fordere hiermit gemäß § 27 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2020 (GVBl. S. 376), zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag, und zwar für die Wahlkreise 5 – Waldeck-Frankenberg I - und 6 – Waldeck-Frankenberg II -, auf.

Gemäß § 21 LWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens am 69. Tage vor dem Wahltag, das ist der

**31. Juli 2023, bis 18.00 Uhr schriftlich bei mir, Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 – Waldeck-Frankenberg I und 6 – Waldeck-Frankenberg II in 34497 Korbach, Südring 2, Zimmer 151,**

eingereicht sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichungsfrist eine gesetzliche Ausschlussfrist ist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich. Es empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen. Sämtliche Unterlagen müssen mir fristgerecht im Original vorliegen; eine Übermittlung per E-Mail oder Telefax bzw. die Vorlage einer Kopie genügt keinesfalls (§ 53 Abs. 1 und 4 LWG).

Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Jede Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand

verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Gemäß § 19 Abs. 1 LWG muss der Kreiswahlvorschlag den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers und einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers enthalten.

Als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber und eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber für die Wahlkreise 5 – Waldeck-Frankenberg I und 6 – Waldeck-Frankenberg II in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist nicht zulässig (§22 Abs. 5 LWG).

Die Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber und der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter einzuladen. Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

In jedem Wahlvorschlag sind außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Diese werden ebenfalls von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist hinsichtlich des Kreiswahlvorschlages zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 22 LWG).

Über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge bestimmt § 28 LWO Folgendes:

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und Ersatzbewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(1a) Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Darüber hinaus ist die Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach einem Vordruckmuster sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach einem Vordruckmuster, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach einem Vordruckmuster, dass der Bewerber wählbar ist,
3. die entsprechenden Unterlagen nach Nr. 1 und 2 für den Ersatzbewerber,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach einem Vordruckmuster gefertigt werden,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auf die §§ 18, 19, 21, 22, 23 und 38 LWG weise ich nochmals hin.

Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlkreis, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei dem Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (20.08.2018, 18.00 Uhr) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge eine **Erreichbarkeitsanschrift** angegeben wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 32 Satz 2 LWO)). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt zum Beispiel ein Wahlkreisbüro oder Landtagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

Sämtliche für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen benötigten amtlichen Vordrucke (LW Nr. 6 Kreiswahlvorschlag, LW Nr. 7 Unterstützungsunterschrift, LW Nr. 9 Zustimmungserklärung für einen Kreiswahlvorschlag, LW Nr. 10 Bescheinigung der Wählbarkeit und LW Nr. 11 Niederschrift Bewerberaufstellung Kreiswahlvorschlag) können im Büro des Kreiswahlleiters in Korbach, Südring 2, Zimmer 151, bezogen bzw. unter der Telefonnummer 05631/954-354 angefordert werden.

Für meinen Zuständigkeitsbereich sind die Wahlkreise wie folgt eingeteilt:

#### **Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I -**

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Bad Arolsen  
Diemelsee  
Diemelstadt  
Edertal  
Korbach  
Twistetal  
Volkmarsen  
Waldeck  
Willingen (Upland)  
sowie die Stadt Naumburg des Landkreises Kassel

**Wahlkreis 6 – Waldeck-Frankenberg II –**

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)  
Bad Wildungen  
Battenberg (Eder)  
Bromskirchen  
Burgwald  
Frankenau  
Frankenberg (Eder)  
Gemünden (Wohra)  
Haina (Kloster)  
Hatzfeld (Eder)  
Lichtenfels  
Rosenthal  
Vöhl  
sowie die Stadt Fritzlar des Schwalm-Eder-Kreises.

Korbach, den 27. Februar 2023

Der Kreiswahlleiter  
- gez. Unterschrift -

Vorneweg